

Entlastung des Landesvorstands für das Haushaltsjahr 2025

Gremium:	Rechnungsprüfer*innen
Beschlussdatum:	21.10.2026
Tagesordnungspunkt:	5.1. Rechenschaftsbericht 2025
Status:	Eingereicht (ungeprüft)

Antragstext

- 1 Die Rechnungsprüfer*innen beantragen die Entlastung des Landesvorstands für das
- 2 Haushaltsjahr 2025.

Begründung

erfolgt mündlich

A1 Vereinbarkeit verbessern, politisches Engagement ermöglichen

Gremium: Landesvorstand
Beschlussdatum: 08.10.2026
Tagesordnungspunkt: 7. Sonstige Anträge

Antragstext

Der Landesverband BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Thüringen setzt sich zum Ziel, die politischen Partizipationsmöglichkeiten für Menschen mit Care-Verantwortung zu verbessern und strukturelle Hürden für ihr politisches Engagement abzubauen.

Hierzu beschließt der Landesverband die folgenden Maßnahmen:

- Alle Gliederungen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Thüringen verpflichten sich zur Umsetzung des Ziels, die Vereinbarkeit von Parteiengagement und Care-Arbeit zu verbessern, und berücksichtigen die Bedarfe von Mitgliedern mit Fürsorgeverantwortung so gut es geht, beispielsweise bei der Ausgestaltung von Mitgliederversammlungen.
- Bei Landesdelegiertenkonferenzen wird eine qualitativ hochwertige kostenlose Kinderbetreuung angeboten.
- Der Landesverband ist verpflichtet bei eigenen überregionalen Veranstaltungen eine kostenlose Kinderbetreuung anzubieten, sofern Bedarf besteht.
- Kreis- und Regionalverbände sind verpflichtet bei bedeutenden Mitgliederversammlungen, die beispielsweise Wahlen, Delegierungen oder Abstimmungen über Haushalte oder Wahlprogramme beinhalten, kostenlose Kinderbetreuung anzubieten, wenn Bedarf besteht. Der Landesverband beteiligt sich auf Antrag des Kreis- oder Regionalverbands mit bis zu 50 Prozent und maximal 500 Euro pro Jahr an den tatsächlich entstandenen Kosten für die Kinderbetreuung. Die Landesgeschäftsstelle unterstützt bei Bedarf bei der Organisation der Kinderbetreuung.
- Versammlungen und Veranstaltungen aller Gliederungen sollen prinzipiell hybrid angeboten werden, um auch Menschen die Teilnahme zu ermöglichen, die nicht physisch anwesend sein können. Eine Beteiligung an Abstimmungen und Wahlen ist dabei im Rahmen der gültigen Rechtslage möglich.
- Der Landesverband erstellt unter Beteiligung der relevanten Akteur*innen einen „Leitfaden Vereinbarkeit“, der verbindliche Standards für die Planung und Durchführung von Parteiveranstaltungen enthält und den Kreis- und Regionalverbänden sowie den Landesarbeitsgemeinschaften zur Verfügung gestellt wird.
- Der Landesvorstand überprüft jährlich die Umsetzung der Maßnahmen und erhebt unter den Mitgliedern mit Care-Verantwortung, welche weiteren Barrieren für die politische Teilhabe bestehen, um diese abzubauen zu können. Der Landesvorstand kann zu diesem Zweck einen Beirat o. ä. ins Leben rufen, um die Perspektive von Mitgliedern mit Care-Arbeit systematisch einzubeziehen.

Begründung

Unser Anspruch als Partei ist es, politische Teilhabe für möglichst viele Menschen zu ermöglichen. Dieser Anspruch muss auch für unsere eigenen Strukturen gelten. Menschen, die Kinder betreuen oder Angehörige pflegen, leisten einen unverzichtbaren Beitrag für unsere Gesellschaft. Ihre Erfahrungen und Perspektiven sind zugleich für unsere politische Arbeit und insbesondere für unsere feministische Politik unverzichtbar.

In der politischen Praxis bestehen jedoch weiterhin erhebliche Hürden. Viele Abendtermine, lange und schwer planbare Sitzungen, fehlende Kinderbetreuung, zusätzliche Betreuungskosten und fehlende digitale Beteiligungsmöglichkeiten erschweren politisches Engagement von Mitgliedern mit Care-Verantwortung. Insbesondere familienunfreundliche Sitzungszeiten, hoher Zeitaufwand und fehlende finanzielle Unterstützung für Betreuung sind dabei zentrale Hindernisse für politisches Engagement, wie auch die Europäische Akademie für Frauen in Politik und Wirtschaft Berlin e. V. (EAF) in Studien feststellt.

Als BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN haben wir uns bereits im Frauenstatut dazu verpflichtet, Kinderbetreuung beziehungsweise die Finanzierung von Betreuung bei Veranstaltungen zu ermöglichen und Sitzungszeiten so zu gestalten, dass Menschen mit Fürsorgeverantwortung teilnehmen können. Zudem wird dort auf zeitlich überschaubare und planbare Formen der Mitarbeit verwiesen.

Diese Grundsätze wollen wir in Thüringen verbindlicher und konkreter mit diesem Beschluss und dem „Leitfaden Vereinbarkeit“ umsetzen. Uns ist bewusst, dass es dabei nicht ausreichend ist, allein Kinderbetreuung anzubieten. Für manche Eltern sind insbesondere Abendtermine trotz Betreuung schwer wahrzunehmen. Für Menschen, die Angehörige pflegen, ist eine Betreuung am Veranstaltungsort häufig keine geeignete Lösung. Deshalb braucht es ein Bündel verschiedener Maßnahmen: verlässliche und kostenlose Kinderbetreuung, planbare und familienfreundliche Veranstaltungszeiten, digitale Beteiligungsmöglichkeiten sowie zeitlich begrenzte und planbare Formen des Engagements.

Vereinbarkeit darf dabei nicht als individuelle Aufgabe derjenigen verstanden werden, die Care-Arbeit leisten. Vielmehr müssen unsere Parteistrukturen so gestaltet werden, dass politisches Engagement auch in unterschiedlichen Lebensphasen möglich ist. Gerade in Zeiten, in denen Eltern und Menschen mit Care-Verantwortung unter Druck stehen wie nie, muss politisches Engagement trotzdem ermöglicht werden.

Dabei haben wir auch die Leistungsfähigkeit der Kreis- und Regionalverbände im Blick, indem der Landesverband eine Beteiligung an den Kosten für die Kinderbetreuung von bis zu 50 Prozent absichert.

Mit dem Beschluss sollen deshalb verbindliche Mindeststandards für eine carefreundliche Parteiarbeit geschaffen werden. Der „Leitfaden Vereinbarkeit“ soll die Umsetzung im Landesverband sowie in den Kreis- und Regionalverbänden erleichtern und konkrete Hilfestellungen für die Organisation von Veranstaltungen liefern.

Unterstützer*innen

Pascal Leibbrandt (KV Nordhausen)

GO1 Geschäftsordnung der Landesdelegiertenkonferenz am 13. & 14. November 2026

Gremium: Landesvorstand
Beschlussdatum: 08.10.2026
Tagesordnungspunkt: 1. Begrüßung und Formalia

Antragstext

1. Die LDK wählt eine Mandatsprüfungskommission, eine Wahlkommission und das Präsidium. Außerdem entscheidet die LDK zu Beginn über die Tagesordnung.
2. Die amtierende Antragskommission prüft den frist- und formgerechten Eingang der Anträge, der Bewerbungen und die Wählbarkeit der Bewerber*innen. Die Antragskommission bereitet die Behandlung eines oder mehrerer Tagesordnungspunkte in Zusammenarbeit mit den Antragssteller*innen vor. Sie kann der Landesdelegiertenkonferenz Empfehlungen zum Abstimmungsverfahren über Anträge geben. Ihre Empfehlungen bedürfen der Zustimmung der Landesdelegiertenkonferenz. Über ihre Empfehlungen wird zuerst abgestimmt. Empfehlungen der Antragskommission sind nur zum Verfahren, nicht aber bezüglich der Annahme oder Ablehnung von Anträgen zulässig.

Es gilt:

- Geschäftsordnungsanträge werden vor Sachfragen verhandelt.
- Zu jedem Geschäftsordnungsantrag gibt es die Möglichkeiten einer Gegenrede und des Antrags auf Nichtbefassung. Geschäftsordnungsanträge sind u.a. folgende Anträge:
 - Bestätigung und Ergänzung der Tagesordnung
 - Begrenzung der Redezeit
 - Ende der Redeliste
 - Schluss der Debatte
 - Überweisung an den Landesparteirat, Landesvorstand oder eine LAG
 - Antrag zur Art der Abstimmung
 - Antrag auf Auszeit
 - Auf Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Sachanträge sind Hauptanträge und Änderungsanträge. Sie müssen dem Präsidium schriftlich vorgelegt werden. Über den inhaltlich weitergehenden Antrag wird zuerst abgestimmt. Welches der weitergehende Antrag ist,

entscheidet dabei die Antragskommission und gibt einen Verfahrensvorschlag an das Präsidium.

- Anträge gelten als angenommen, wenn sie die erforderlichen Mehrheiten laut Satzung erhalten haben. Für Rückholanträge bedarf es einer 2/3-Mehrheit.

3. Das Präsidium besteht aus einem Team von zwei Mitgliedern, die während der Versammlung die Sitzungsleitung übernehmen und die Redeliste führen. Eine Protokollant*in steht dem Präsidium zur Seite.

4. Die Wahlkommission besteht aus bis zu 10 Mitgliedern. Ihr können nur Mitglieder angehören, die selbst nicht für das gerade zu wählende Gremium oder Mandat zur Wahl stehen. Die Auszählungsergebnisse der Wahlen werden von der Wahlkommission schriftlich festgehalten. Alle abgegebenen Stimmzettel bzw. das elektronische Abstimmungsergebnis werden nach Wahlgang getrennt in Umschlägen aufbewahrt und dem Protokoll der LDK angefügt.

5. Die Mandatsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern. Sie prüft in Zweifelsfällen die ordnungsgemäße Delegation anhand von Delegiertenmeldungen und Protokollen aus den Kreisverbänden. Die Wahlberechtigung ist in Zweifelsfällen von der*dem Delegierten nachzuweisen und mit der Unterschrift zu bezeugen. Die Prüfung ist bis zum Ende der Grußworte/politischen Reden abzuschließen. Das Ergebnis ist der Landesdelegiertenkonferenz vom Präsidium mit Anzahl der stimmberechtigten Delegierten bekanntzugeben und im Protokoll zu vermerken.

6. Wahlberechtigt sind ausschließlich Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Thüringen, die ordnungsgemäß delegiert wurden. Vorschlagsberechtigt sind alle Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Thüringen.

7. Fragen rund um die Wahlen regelt die Wahlordnung in der Satzung. Über jeden zu wählenden Platz wird mittels elektronischer Geräte gesondert abgestimmt. Bewerber*innen zu den Wahlen haben bis zu fünf Minuten Redezeit für ihre Vorstellungsrede und weitere bis zu fünf Minuten für ihre Antworten auf die Fragen, die bis zum Ende ihrer Vorstellungsrede beim Präsidium eingereicht wurden. Werden mehr als vier Fragen an eine*n Bewerber*in eingereicht, lost das Präsidium vier Fragen aus. Fragen können nicht anonym gestellt werden. Die Fragen werden direkt im Anschluss an die Vorstellungsrede vom Präsidium aus verlesen und von der*dem Bewerber*in beantwortet. Sollten keine Fragen eingegangen sein, sind den Bewerber*innen weitere fünf Minuten Redezeit anzubieten.

8. Für gesetzte Redebeiträge in der Politischen Debatte gilt eine Redezeit von sieben Minuten und für geloste Redebeiträge gilt eine Redezeit von fünf Minuten.

9. Für die Einbringung von Anträgen werden fünf Minuten Redezeit und für Gegen-Reden ebenfalls fünf Minuten Redezeit festgelegt. Für alle weiteren

- 70 Redebeiträge zu Anträgen sowie für Änderungsanträge gelten drei Minuten
71 Redezeit.
- 72 10. Im Übrigen gelten die Satzung, das Frauenstatut und die gesetzlichen
73 Bestimmungen.

S1 Satzungsänderung zusätzliche Funktionen Beisitzer*innen im Landesvorstand

Gremium: Landesvorstand
Beschlussdatum: 08.10.2026
Tagesordnungspunkt: 6. Satzungsänderungen

Antragstext

- 1 Der bisherige § 13 „Landesvorstand“ Absatz 2 Satz 3:
- 2 „Die Landesdelegiertenkonferenz wählt ein Mitglied des Landesvorstands zu
- 3 frauen-, inter-, nonbinary, trans und genderpolitischen Sprecher*in“.
- 4 wird wie folgt neu gefasst:
- 5 „Die Landesdelegiertenkonferenz wählt aus den gewählten Mitgliedern des
- 6 Landesvorstands eine*n kommunalpolitische*n Koordinator*in und aus den gewählten
- 7 FLINTA*-Mitgliedern des Landesvorstands eine frauen- und genderpolitische
- 8 Sprecher*in.“
- 9 Diese Satzungsänderung tritt unmittelbar in Kraft. Etwaige Wahlen finden am 14.
- 10 November 2026 unter TOP 9 statt.

Begründung

Es handelt sich bei der frauen- und genderpolitischen Sprecherin um eine Angleichung an die Positionsbezeichnung beim Bundesverband und den übrigen Landesverbänden.

Die Etablierung einer kommunalpolitischen Koordinator*in zeugt von der besonderen Bedeutung der kommunalen Ebene und dem großen Wert des ehrenamtlichen Engagements unserer Grünen Köpfe in der Kommunalpolitik vor Ort. Dieses nicht nur wertzuschätzen, sondern aktiv zu fördern, politische Initiativen untereinander zu koordinieren und Ansprechpartner*in für die kommunalpolitisch Aktiven unseres Landesverbands im Landesvorstands zu sein, soll die originäre Aufgabe der hierfür zu wählenden Person sein. Wir versprechen uns dadurch langfristig und insbesondere mit Blick auf 2029 eine deutlich größere kommunalpolitische Schlagkraft und Sichtbarkeit.

Das unmittelbare Inkrafttreten dieser Satzungsänderung ermöglicht eine Wahl der entsprechenden Positionen noch auf der gleichen Landesdelegiertenkonferenz, so dass diese ihre inhaltliche Arbeit unmittelbar im Anschluss aufnehmen können. Passives Wahlrecht genießen zudem ohnehin nur Mitglieder des Landesvorstand, die unmittelbar vorher gewählt wurden.

Unterstützer*innen

Pascal Leibbrandt (KV Nordhausen)

S2 Satzungsänderung Aktualisierung Regelung zu Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder

Gremium: Landesvorstand
Beschlussdatum: 08.10.2026
Tagesordnungspunkt: 6. Satzungsänderungen

Antragstext

1 Der bisherige § 4 „Beendigung der Mitgliedschaft“ Absatz 4 wird gestrichen:

2 „Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet das zuständige Schiedsgericht
3 auf Antrag eines Organs des Landesverbandes bzw. einer zuständigen Gliederung.
4 Das Mitglied ist vom Schiedsgericht anzuhören und es ist ihm Gelegenheit zur
5 Stellungnahme zu geben. Die Berufung an die nächsthöhere Schiedsgerichtsebene
6 bis zum Bundesschiedsgericht ist möglich.“

7 Es wird ein neuer § 5 „Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder“ eingefügt, die
8 Nummerierung des bisherigen § 5 wird § 6 und alle nachfolgenden §§ werden
9 entsprechend angepasst:

10 „§ 5 Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder

11 1. Gegen ein Mitglied, das gegen die Satzung oder die Grundwerte der Partei
12 verstößt oder in anderer Weise das Ansehen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in
13 einem Maß beeinträchtigt, das einen Ausschluss noch nicht rechtfertigt,
14 können verhängt werden:

15 a) Verwarnung

16 b) Enthebung von einem Parteiamt bzw. Aberkennung der Ämterfähigkeit bis zur
17 Höchstdauer von zwei Jahren

18 c) das zeitweilige Ruhen der Mitgliedsrechte bis zu zwei Jahren.

19 2. Ein Mitglied, das vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die
20 Grundsätze oder Ordnung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN verstößt und der Partei
21 damit schweren Schaden zufügt, kann ausgeschlossen werden.

22 3. Diese Maßnahmen werden durch das zuständige Schiedsgericht auf Antrag des
23 Vorstands oder des höchsten Organs einer Gliederung, der das Mitglied
24 angehört, verhängt. Antragsberechtigt sind ferner Parteimitglieder, sofern
25 es in der Sache selbst unmittelbar betroffen ist.

26 4. Gegen eine Ordnungsmaßnahme kann das nächsthöhere Schiedsgericht bis zum
27 Bundesschiedsgericht als Berufungsinstanz binnen einer Frist von 30 Tagen
28 ab Bekanntgabe des schriftlichen Beschlusses angerufen werden.

29 In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen verlangen,
30 kann der Bundesvorstand oder der Landesvorstand ein Mitglied von der Ausübung
31 seiner Rechte bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts ausschließen. Der
32 Vorstand hat in diesem Fall gleichzeitig ein Parteiausschlussverfahren beim
33 zuständigen Schiedsgericht einzuleiten. Wird die Maßnahme nicht innerhalb von
34 drei Monaten vom zuständigen Schiedsgericht bestätigt, so tritt sie mit Ablauf
35 dieser Frist außer Kraft. Gegenüber einem Mitglied des Bundesvorstands kann die
36 Maßnahme nur vom Länderrat ausgesprochen werden.“

Begründung

Die Satzung des Landesverbands enthält bisher nur eine unzureichende Regelung dazu, wie ein Mitglied durch ein Schiedsgerichtsverfahren ausgeschlossen und seine Mitgliedschaft damit beendet werden kann.

Ein Ausschluss kann als Ordnungsmaßnahme jedoch immer nur das letzte Mittel sein. Mildere Mittel müssen in Betracht gezogen und vorrangig verhängt werden, soweit die Verfehlung dies rechtfertigt. Damit das zuständige Schiedsgericht die Möglichkeit hat mildere Ordnungsmaßnahmen zu verhängen, müssen diese gemäß § 10 Absatz 3 PartG in der Satzung positiv normiert sein. Diesem Anspruch wird die Neuregelung gerecht, die sich an der bestehenden Regelung des Landesverbands Baden-Württemberg orientiert.

Zudem wird die Antragsberechtigung auch auf einzelne Parteimitglieder erweitert, insoweit diese eine unmittelbare Betroffenheit geltend machen können. So ist sichergestellt, dass auch die Vorgaben des neuen Statuts gegen sexuelle Belästigung Wirkung entfalten.

Für alle Verfahrensfragen kommt gemäß § 14 „Schiedsgerichte“ unserer Satzung die Schiedsgerichtsordnung des Bundesverbands zur Anwendung.

S3 Änderung Erstattungsordnung – Anpassung Entfernungspauschale

Gremium: Landesfinanzrat
Beschlussdatum: 24.09.2026
Tagesordnungspunkt: 6. Satzungsänderungen

Antragstext

- 1 § 4 „Fahrtkosten“ wird in Abschnitt (b) wie folgt neu gefasst:
- 2 „bei Benutzung privater Beförderungsmittel gilt folgender Pauschalsatz: Pkw 0,38
- 3 €/km.“
- 4 § 14 „Landessprecher*innen“ wird in Abschnitt (d) Satz 3 wie folgt neu gefasst:
- 5 „Dabei ist als Aufwand ein Betrag von 38 Cent je Fahrtkilometer für die kürzeste
- 6 Strecke zwischen Wohnung und Arbeitsort zugrunde zu legen.“

Begründung

Die Anpassung der erstattungsfähigen Beträge für Fahrtkilometer übernimmt die seit 01.01.2026 geltende gesetzliche Regelung zur Entfernungspauschale. Soweit erstattungsfähige Pkw-Fahrten im Rahmen der Parteiarbeit anfallen, soll so in jedem Fall eine Schlechterstellung vermieden werden. Die Mitglieder und Landessprecher*innen sind selbstverständlich weiterhin angehalten vorrangig den ÖPNV als Beförderungsmittel zu prüfen und vorrangig zu nutzen.

Unterstützer*innen

Pascal Leibbrandt (KV Nordhausen)

S4 Änderung Erstattungsordnung – Verfahren Erstattungsfähigkeit Bahncard

Gremium: Landesfinanzrat
Beschlussdatum: 24.09.2026
Tagesordnungspunkt: 6. Satzungsänderungen

Antragstext

- 1 § 4 „Fahrtkosten“ wird in Abschnitt (a) Satz 5 wie folgt neu gefasst:
- 2 „Auf Antrag ist eine Bahncard ab dem Zeitpunkt erstattungsfähig, zu dem die
- 3 Einsparungen innerhalb ihrer Geltungsdauer nachweislich ihre Kosten überstiegen
- 4 haben.“

Begründung

Die bisherige Regelung fußte auf einer Prognose darüber, dass die Kosten einer Bahncard voraussichtlich durch die erzielten Einsparungen überstiegen werden. Die Rechnungsprüfer*innen des Landesverbandes haben diese Regelung in der Vergangenheit mehrfach bemängelt, da kein abschließender Nachweis erbracht werden musste, dass die Einsparungen tatsächlich für den Landesverband entstanden sind.

Die Neuregelung verlegt die Zulässigkeit eines Antrags auf Erstattung einer Bahncard nun auf den Zeitpunkt, ab dem anhand der Rechnung der Bahncard sowie der Rechnungen der Zugfahrten innerhalb der Geltungsdauer der Bahncard sichergestellt ist, dass der Landesverband die Kosten der Bahncard im Vergleich zu einer regulären Reisekostenerstattung tatsächlich eingespart hat.

TO1 Tagesordnung

Gremium:	Landesvorstand
Beschlussdatum:	17.09.2026
Tagesordnungspunkt:	1. Begrüßung und Formalia

Antragstext

- 1 Freitag, den 13. November ab 17 Uhr
- 2 TOP 1 Begrüßung und Formalia
- 3 TOP 2 Grußworte
- 4 TOP 3 Politische Debatte
- 5 TOP 4 Leitantrag
- 6 TOP 5 Finanzen (Rechenschaftsbericht 2025, Haushalt 2027 und mittelfristige
- 7 Finanzplanung bis 2031)
- 8 TOP 6 Satzungsänderungen
- 9 Samstag, den 14. November ab 10 Uhr
- 10 TOP 7 Sonstige Anträge
- 11 TOP 8 Wahl des neuen Landesvorstands
- 12 TOP 9 Wahl einer frauen-, inter-, nonbinary, trans und genderpolitischen
- 13 Sprecher*in
- 14 TOP 10 Wahl der Delegierten für den Länderrat
- 15 TOP 11 Wahl der Vertreter*innen im Bundesfrauenrat
- 16 TOP 12 Wahl der Basisvertreter*innen im Bundesfinanzrat
- 17 TOP 13 Wahl der Rechnungsprüfer*innen
- 18 TOP 14 Wahl der Mitglieder des Landesschiedsgerichts
- 19 TOP 15 Wahl der Delegierten für den EGP-Kongress
- 20 TOP 16 Nachwahl einer Delegierten für den Diversitätsrat des Bundesverbands
- 21 TOP 17 Nachwahl eines Mitglieds mit Kommunalmandat für den Landesparteirat
- 22 TOP 18 Sonstiges